

AGB der MyElectric für die Lieferung von elektrischer Energie

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Strom) gelten für die Lieferung von elektrischer Energie durch MyElectric (im Folgenden kurz „MyElectric“ genannt) Nauseagasse 30/7, 1160 Wien an ihre Kunden. Die in diesen AGB-Strom verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z.B. Kunde, Verbraucher etc., umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für jene Kunden gültig, deren Anlagen sich in Österreich befinden und denen gemäß § 18 Abs. 2 EIWOG, BGBl. I Nr. 143/1998, idF des Energie-Versorgungssicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 106/2006, ein standardisiertes Lastprofil zugeordnet wird.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt entweder mit der fristgerechten Annahme eines Angebotes von MyElectric durch den Kunden oder mit dem Auftrag des Kunden und der anschließenden Annahme durch MyElectric zustande. MyElectric wird sich längstens innerhalb von 2 Wochen nach Eingang eines Auftrages hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung des Auftrages erklären.

3. Rücktrittsrecht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG)

a) Hat ein Verbraucher seine bei Abschluss eines Verbrauchergeschäftes gerichtete Vertragserklärung nicht in den von MyElectric für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen oder auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben oder die geschäftliche Verbindung mit MyElectric nicht selbst angebahnt oder sind dem Zustandekommen des Vertrages Besprechungen zwischen dem Kunden und der MyElectric vorausgegangen, so ist er gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) berechtigt, vom seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift von MyElectric, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages. Der Rücktritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform und ist an MyElectric zu richten.

b) Das Rücktrittsrecht besteht weiters, wenn MyElectric gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Dienstleistungen über das Aufsuchen von Privatpersonen oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren verstoßen hat. Dieses Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher auch in den Fällen des § 3 Abs. 3 KSchG zu, welche lauten:

Z 1. wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit MyElectric oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

Z 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

Z 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt „15 Euro“ oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt „45 Euro“ nicht übersteigt.

c) Gem. § 5 e Abs. 1 KSchG kann ein Verbraucher von einem im Fernabsatz abgegebenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung bis zum Ablauf der in § 5 e Abs. 2 und 3 KSchG genannten Fristen zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Gem. § 5 e Abs. 2 KSchG beträgt die Rücktrittsfrist sieben Werktage, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Sie beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Gem. § 5 e Abs. 3 KSchG beträgt die Rücktrittsfrist drei Monate ab den in § 5 e Abs. 2 KSchG genannten Zeitpunkten, wenn die MyElectric ihrer Informationspflicht nach § 5 d Abs. 1 und 2 KSchG nicht nachgekommen ist. Kommt die MyElectric ihrer Informationspflicht innerhalb dieser Frist nach, so beginnt mit dem Zeitpunkt der Übermittlung der Information durch MyElectric die in § 5 e Abs. 2 KSchG genannte Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts. Tritt der Verbraucher nach § 5 e KSchG vom Vertrag zurück, so hat der die Kosten der Rücksendung zu tragen.

d) Kein Rücktrittsrecht besteht gemäß § 5 f KSchG, insbesondere bei Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt wurden. Sofern bei Dienstleistungen der Beginn der Ausführung gegenüber Verbrauchern vereinbarungsgemäß binnen 7 Werktagen begonnen wurde, besteht ebenfalls kein Rücktrittsrecht. MyElectric wird in der betreffenden Vereinbarung auf den Ausschluss des Rücktrittsrechts hinweisen.

4. Lieferung und Leistung

Voraussetzung für die Belieferung ist ein aufrechter Netzzugangsvertrag (zwischen dem Kunden und dem lokalen Netzbetreiber) für jeden Zählpunkt der Kundenanlage mit dem der Anschluss an das Netz sowie die Geltung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen (Strom) vereinbart werden.

Die vereinbarte Leistung (Lieferverpflichtung) erfolgt unter Beachtung der Laufzeit allfällig bestehender Verträge zum vertraglich fixierten oder sofern dies nicht möglich ist, unter Einhaltung der Marktregeln im Sinne des Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes (EIWOG) zum ehest möglichen Zeitpunkt. Die Marktregeln sind die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten. Dabei sind die gültigen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen (Strom) des örtlichen Netzbetreibers zu beachten.

Der Kunde erhält elektrische Energie für seinen eigenen Bedarf. Jede Weiterleitung an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von MyElectric. Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung vertragliche Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das einen /die Vertragspartner hindert, seine Vertragspflichten zu erfüllen und welches auch durch die zu erwartende Sorgfalt nicht vorzusehen war und nicht verhütet werden konnte. Dies gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.

Sollten die vertraglichen Pflichten nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der vorangeführten Ereignisse wieder erfüllt werden, sind Verbraucher im Sinne des KSchG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

5. Qualität

MyElectric stellt dem Kunden Strom in jener Qualität zur Verfügung, welche den Voraussetzungen entspricht, die notwendig sind, um in das Verteilernetz, an welches die Anlage des Kunden angeschlossen ist, einzuspeisen. Der jeweilige Verteilernetzbetreiber hat für die Aufrechterhaltung der technischen Qualität der von ihm transportierten Strommengen zu sorgen. Allfällige weitere Qualitätsmerkmale sind in den entsprechenden Produkt- und Preisblättern dargestellt bzw. auf der Homepage der MyElectric (www.myelectric.at) angeführt und können telefonisch angefragt werden.

6. Messung

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die vom Netzbetreiber oder von einem seiner Beauftragten ermittelten Messergebnisse MyElectric kostenlos und innerhalb angemessener Frist übermittelt werden. Ansonsten ist MyElectric berechtigt, den Lieferumfang selbst festzustellen oder eine Schätzung aufgrund eines, in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs oder des Durchschnittswerts eines vergleichbaren Kunden durchzuführen.

7. Preise, Preisänderung

a) Die Preise für die Lieferung von Energie in Form von elektrischer Energie zuzüglich damit zusammenhängender Steuern und Abgaben ergeben sich aus dem Liefervertrag oder dem Preisblatt. Die in Pkt. 9 angeführten Pauschalbeträge sind in einem Preisblatt enthalten.

b) MyElectric wird Änderungen der in lit. a) angeführten Preise und Pauschalbeträge ihren Kunden unter Bekanntgabe der neuen Preise vor ihrem Inkrafttreten schriftlich mitteilen. Kunden können innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der oben angeführten schriftlichen Mitteilung widersprechen, andernfalls die Preisänderung zum genannten Zeitpunkt als vereinbart gilt. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Preisänderung endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von drei Monaten ab Erhalt der o.a. schriftlichen Mitteilung folgenden Monatsletzten. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Preisen beliefert. MyElectric wird die Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung ihres Verhaltens und die zu beachtenden Fristen besonders hinweisen.

- c) Eine Preiserhöhung gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes erfolgt frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss.

8. Informationen über Preise (Entgelte)

Die Informationen über die vereinbarten Entgelte sind für Haushalts- und Gewerbekunden aus dem Preisblatt ersichtlich. Dieses ist unter www.myelectric.at abrufbar bzw. kann bei der MyElectric, Nauseagasse 30/7, 1160 Wien telefonisch oder schriftlich angefordert werden. Informationen über die Preise der Sondervertragskunden sind den jeweiligen Verträgen direkt zu entnehmen. Diese werden den Kunden jederzeit auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

9. Rechnungslegung, Bezahlung, Sicherheit

- a) Die Abrechnung erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr nicht wesentlich überschreitende, zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Abschlagszahlungen. Zahlungen sind bar oder abzugsfrei auf ein Konto der MyElectric zu leisten.
- b) Bei Verbrauchergeschäften werden bei Zahlungsverzug ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von bis zu vier Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verrechnet. Die Höhe der jeweils zur Anwendung kommenden Zinssätze gehen aus dem Vertrag hervor. Für unternehmerische Geschäfte gilt die gesetzliche Regelung.
- c) Der MyElectric tatsächlich entstandene Kosten für Mahnung, Wiederholungen und sonstige Schritte zweckentsprechender und notwendiger außergerichtlicher Betreibungs- und/oder Einbringungsmaßnahmen hat der Kunde zu bezahlen, soweit es sich um vom Kunden verschuldete Kosten handelt und diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Diese Kosten können auch pauschal verrechnet werden. Die Höhe der Pauschale ist im Vertrag auszuweisen.
- d) Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen sowie unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) und Barzahlungen ist die MyElectric berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag, welcher im Vertrag auszuweisen ist, in Rechnung zu stellen.
- e) MyElectric kann Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist schriftlich zu begründen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann MyElectric die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) verlangen. Die Höhe der Sicherheit bemisst sich nach dem durchschnittlichen Monatsverbrauch vergleichbarer Kunden und wird in der Höhe von 3 Monatsverbräuchen in Rechnung gestellt. Die MyElectric kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Kunde im Verzug ist und nach einmaliger Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist von der MyElectric umgehend an den Kunden zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen.
- f) Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der MyElectric oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen und die gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
- g) MyElectric ist weiters berechtigt, die Lieferung durch den Verteilernetzbetreiber auszusetzen, wenn der Kunde trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. In diesem Fall kommt Punkt 10 b zur Anwendung.
- h) MyElectric ist berechtigt, sich aus Fehlablesungen ergebende Nachforderungen innerhalb von drei Jahren ab Fehlablesung nachzuverrechnen.

10. Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsletzten des folgenden Kalendermonats gekündigt werden. Einzelvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt. Die Kündigung hat schriftlich per Brief oder Telefax zu erfolgen. Eine vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) wenn über das Vermögen von MyElectric oder des Kunden das Konkursverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen mangels Masse verweigert wird,
- b) die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichens einer Frist von einem Monat,
- c) bei Vorliegen sonstiger begründeter Umstände, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen,
- d) wenn wesentliche Verpflichtungen des Vertrages verletzt wurden,
- e) wenn der Netzzugangsvertrag des Kunden aufgelöst wird
- f) wenn die vorzeitige Vertragsauflösung nicht von MyElectric vertreten wird, werden etwaige gewährte Boni, Rabatte oder nicht verrechnete Energiemengen nachverrechnet, und der Kunde ist zur unverzüglichen Begleichung nach Rechnungslegung durch MyElectric verpflichtet.

11. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Die Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von MyElectric.

12. Beschwerdemöglichkeiten/Streitbeilegung

Bei Unklarheiten den Vertrag betreffend, erteilt das MyElectric Kundenservice (Telefonnummer im Internet unter www.myelectric.at zu finden) Auskunft.

- a) Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und der Energie-Control Kommission können die Vertragspartner Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control GmbH vorlegen, die zur näheren Bestimmung des Verfahrensablaufes Verfahrensrichtlinien für die Streit-schlichtung im Internet veröffentlicht hat.
- b) MyElectric ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken, alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

13. Versorger letzter Instanz

Die Bedingungen zur Versorgung in letzter Instanz sind in einer gesonderten Anlage geregelt und werden jenen Haushaltskunden, die sich schriftlich auf die Grundversorgung berufen, zugesandt.

14. Allgemeines

- a) Änderungen der AGB werden dem Kunden schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Er kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung widersprechen, andernfalls die Änderungen als vereinbart gelten. Im Falle eines Widerspruches gegen die Änderungen der AGB endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von drei Monaten ab Erhalt der o. a. schriftlichen Mitteilung folgenden Monatsletzten. MyElectric wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- b) Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen AGB unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer bei Verbrauchern – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- c) MyElectric ist ermächtigt, ihre Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung auf einen Dritten zu überbinden und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden. Davon abweichend gilt für Verbraucher, dass MyElectric auf eigenes Risiko ermächtigt ist, andere Unternehmungen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.
- d) Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift MyElectric bekannt zu geben. Eine Erklärung von MyElectric gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und MyElectric die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet. Erklärungen an MyElectric sind an den Firmensitz, der jeweils auf den Rechnungen ausgewiesen ist, zu senden.
- e) Bei einem Umzug innerhalb der Regelzone, der MyElectric angehört, ist es Aufgabe des Kunden, die neue Adresse MyElectric bekannt zu geben. Der Stromliefervertrag bleibt grundsätzlich aufrecht. Voraussetzung für die Lieferung am neuen Standort ist ein gültiger Netzzugangsvertrag.
- f) Diese AGB gelten auch nach Beendigung des Vertrages bis zu dessen vollständigen Abwicklung weiter.
- g) Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die mit Unternehmern abgeschlossen werden, ausschließlich das für die Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- h) Es ist ausschließlich Österreichisches Recht anzuwenden.